

Thomaschewski, Isolde

Von: Thomaschewski, Isolde
Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2014 10:10
An: Frey-Simon, Sylvia; Hildebrandt, Wiebke - RB 4 -; Pollert, Marc Constantin; Heitland, Horst; Bock, Heike; Kohake, Bärbel; Meyer-Seitz, Christian; Schacht, Hubertus; Walz, Stefan
Cc: Ellrott, Dorothea; Karcher, Johannes
Betreff: Protokoll der Auftaktsitzung der Projektgruppe EU-Patent.docx
Anlagen: Protokoll Projektgruppe BMJV_cl.docx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersende ich Ihnen das Protokoll der Auftaktsitzung der Projektgruppe EU-Patent am 5. Mai 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Isolde Thomaschewski

RB 4

9516 - 31 3361 2014

Protokoll**der ersten Sitzung der Projektgruppe „EU-Patent und Einheitliches Patentgericht“
am 5. Mai 2014 im BMJV**

Beginn: 11.00 Uhr
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste
Leitung: Herr RiBPatG Karcher

Nach einer Begrüßung der Teilnehmer zu dieser Auftaktveranstaltung stellt der Vorsitzende die rechtlichen Vorgaben für die Einrichtung der Projektgruppe im BMJV dar, berichtet über den Aufbau der nationalen und internationalen Gremien, die mit der Errichtung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit befasst sind, stellt die geplante Arbeitsweise der Projektgruppe dar und identifiziert einzelne Aufgaben und Arbeitsaufträge für die in der Projektgruppe zusammenarbeitenden Referate des Hauses.

I. Rechtliche Grundlagen:**1. Völkerrecht:**

Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2014

(war der Einladung als Anlage beigelegt)

Ziel: Errichtung des ersten gemeinsamen Gerichts der beteiligten MS
Aufgabe: Entscheidung über zivilrechtliche Streitigkeiten (Vertetzungsverfahren; Nichtigkeitsverfahren; Berufungsverfahren)
Implementierung: im „Vorbereitenden Ausschuss“ der MS (gegründet März 2013) mit 5 Arbeitsgruppen (Recht, Finanzen, IT, Personal und Einrichtung)
Inkrafttreten: Das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft. Dazu muss es von den einzelnen EU-Staaten noch ratifiziert werden und zwar mindestens von 13 Staaten, darunter die 3 Staaten mit den höchsten Patentanmeldungen, das sind DE, F und UK.

2. EU-Recht:

Die beiden EU-Verordnungen sind bereits unmittelbar in Kraft getreten. Gültigkeit entfalten können sie aber erst, wenn das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht in Kraft getreten ist (oben f. 1.)

a) „Patent-VO“ = EU-VO Nr. 1257/2012 vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen des Patentschutzes (war der Einladung als Anlage beigelegt).
 Mit dieser VO wird ein einheitlicher materieller Patentschutz für die EU geschaffen. Dieser Patentschutz knüpft dabei an das nach dem Europäischen Patentüberein-

kommen (EPÜ) erteilte europäische Patent an und hat zum Ziel, damit eine EU-weite Wirksamkeit des entsprechenden Patentschutzes durchzusetzen.
Implementierung im „Engeren Ausschuss des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation“.

- b) Sprachen VO = VO Nr. 1260/2012 vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (war der Einladung als Anlage beigefügt)

3. Nationale Ebene:

- a) Ratifikationsgesetz zum Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht
b) Begleitgesetz mit den notwendigen Anpassungsänderungen des nationalen Rechts in folgenden Bereichen:
- patentrechtliche Ergänzungen
 - Gerichtsverfassungsrecht, Vollstreckungsrecht
 - Richter- und Beamtenrecht (z.B. Teilzeittätigkeit für Richter)
- c) Haushaltsgesetzgebung:
Die in Deutschland angesiedelten Gerichte brauchen einen eigenen Haushaltstitel, die Lokalkammern in den jeweiligen Länderhaushalten, die Zentralkammer im Bundeshaushalt für alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung der Kammern. Ferner müssen der Gerichtshaushalt und die Beiträge und Einnahmen von DE im Haushalt des BMJV berücksichtigt werden.

4. Vorgaben aus dem Völkerrecht = dem Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 im Einzelnen:

Es handelt sich um ein gemeinsames Gericht der teilnehmenden MS, das wie jedes andere nationale Gericht dem Unionsrecht unterliegt (Artikel 1 Absatz 2). Hierzu gibt es gutachterliche Ausführungen des EuGH.

Das Gericht muss sich in den vorhandenen Gerichts Aufbau einfügen. Das soll durch die EU-VO Nr. 1257/2012 erreicht werden.

Es handelt sich um ein internationales Gericht, das durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingerichtet wird und eine eigene Rechtspersönlichkeit hat (Artikel 4 EPGÜ).

Das Gericht ist zuständig für Einheitspatente (neu) und für Bündelpatente (nach dem Europäischen Patentübereinkommen – EPÜ), geregelt in Artikel 1 Absatz 1.

Der Aufbau ist in der ersten Instanz dezentral organisiert durch die Einrichtung von Lokalkammern, die optional auch in Regionalkammern zusammengeschlossen werden können, und durch je eine Zentralkammerabteilung in Paris, London und München. Das zentrale Berufungsgericht sitzt in Luxemburg.

Die Sprachen in der ersten Instanz sind:

- a) in den Lokalkammern die Sprache des Sitzes der Lokalkammer
 - b) in den Zentralkammern die Sprache des Patents (Artikel 49 Absatz 1).
- Optional kann eine weitere EPA-Amtssprache (Deutsch, Englisch, Französisch) zugelassen werden (Artikel 49 Absatz 2).
- Sprache in Berufungsverfahren ist die Sprache der ersten Instanz (Artikel 50).

Die Richter: Es werden nach dt. Vorbild technische Richter und juristische Richter eingesetzt. In der Anfangsphase sollen diese Richter als Teilzeitrichter tätig sein, bis die Anzahl der Verfahren auch Vollzeitrichter rechtfertigen. Das Modell „Teilzeitrichter“ ist bisher weder im Beamtenrecht noch im Richterrecht vorgesehen und wirft daher bei der Umsetzung in dt. Recht erhebliche Probleme auf.

An materiellem Recht werden vor dem Gericht

- Unterlassungsansprüche (Artikel 25 f.)
- Schadensersatzansprüche (Artikel 68)
- einstweilige Maßnahmen (Artikel 62)
- Nichtigkeitsklagen (Artikel 65)

verhandelt.

Zum Verfahrensrecht legt das Übereinkommen Grundsätze wie rechtliches Gehör, Dispositionsmaxime, Verfahrensabschnitte u.ä. fest (Artikel 52 ff.) und die Erstellung einer Verfahrensordnung (Artikel 41), einer Art ZPO.

Die Vollstreckung der Entscheidungen erfolgt nach nationalem Recht (Artikel 82).

Die Vorgaben von Artikel 37 zur Finanzierung des Gerichts treffen folgende Festlegungen:

- Betriebskosten werden aus dem Haushalt des Gerichts gedeckt, gemeint ist hier der Gerichtsbetrieb

- Die MS stellen die Einrichtung der bei ihnen eingerichteten Kammern zur Verfügung.
- In der Angangsphase wird das nötige Unterstützungspersonal ebenfalls von den Sitzstaaten der Kammern gestellt (Schreibkräfte u. ä.). Nach 7 Jahren ist es aus dem Gerichtshaushalt zu finanzieren.

In einer Übergangszeit von 7 Jahren bestimmen sich die Beiträge der MS nach den Patentaktivitäten. Danach ist die Höhe der Beteiligung der MS an den Einnahmen aus Verlängerungsgebühren maßgeblich. Die entsprechenden Regelungen werden wegen der Wechselwirkungen insgesamt von der AG Finanzen erarbeitet.

Artikel 89 des Übereinkommens regelt, dass dieses in Kraft tritt, sobald es von 13 MS unter Einschluss der 3 MS mit den meisten Patentanmeldungen (D + F + GB) ratifiziert worden ist (zuzüglich 4 Monate). Ferner muss bis dahin die EU-VO 1215/2012 angepasst sein (Brüssel I – VO über die gerichtliche Zuständigkeit).

Sachstand: Bereits ratifiziert haben Österreich und Malta. Frankreich hat das Parlamentarische Verfahren bereits abgeschlossen, in Belgien, Dänemark, Großbritannien und Schweden ist das parlamentarische Verfahren eröffnet. In Dänemark ist neben dem parlamentarischen Verfahren noch eine Volksabstimmung (am 18. Mai 2014) durchzuführen.

In Deutschland wird der Entwurf des Ratifizierungsgesetzes und des Begleitgesetzes nach der Sommerpause der Hausleitung vorgelegt werden.

5. Die Vorgaben aus den EU-VOs Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012

Beide VOs sind bereits in Kraft, können aber mangels Gegenstand Geltung erst entfalten, wenn das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ) in Kraft getreten ist.

Die Patent-VO 1257/2012 regelt die Errichtung eines engeren Ausschusses des EPA-Verwaltungsrates, der insbesondere die Verlängerungsgebühren festlegt. Auf Deutschland entfallen zur Zeit ca. 1/3 der Verlängerungsgebühren bei Bündelpatenten, das sind ca. 140 Mio. € beim DPMA, von denen ein erhebliche Betrag zum Haushalt des BMJ beträgt.

Die Sprachen-VO 1260/2012 legt ein übergeordnetes Sprachenregime durch Deutsch, Englisch und Französisch als Patentgerichtssprachen fest. Dies war auf erheblichen Widerstand einiger MS gestoßen, die ihre jeweilige Landessprache als Patentgerichtssprache festgelegt wissen wollten. Durch die Regelung, dass Sprache der Lokalkammern die des Sitzes der Kammern ist, konnte dieses Problem entschärft werden.

Gegen beide VOs sind Verfahren Spaniens vor dem EuGH anhängig, das zuvor massiven Widerstand gegen das Sprachenregime geleistet hat.

Ungewöhnlich ist an diesem ganzen Vorhaben, dass das Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist und die Vorbereitungen zu seiner Umsetzung trotzdem bereits getroffen werden, damit das Übereinkommen nicht erst nach einer Einführungsphase mit mehrjähriger Verzögerung umgesetzt werden kann, sondern das Gericht möglichst direkt nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens seine Arbeit aufnehmen kann.

Die Vorgaben aus der Patent-VO Nr. 1257/2014 im Einzelnen:

Bei der VO handelt es sich um eine unionsrechtliche Regelung der einheitlichen Schutzwirkung des europäischen Patents. Sie knüpft an an das vom EPA nach dem EPÜ erteilte Bündelpatent und ermöglicht dem Rechteinhaber, nach der Erteilung des Patents die einheitliche Schutzwirkung nach dem EU-Recht zu wählen.

Für materielles Recht verweist Artikel 5 weitgehend auf das Recht der MS (Übereinkommen).

Die Verwaltung des EU-Patents und der für die Aufrechterhaltung zu zahlenden Verlängerungsgebühren erfolgt durch das Europäische Patentamt mit Sitz in München. Die Durchführung der Übertragung dieser Aufgaben durch MS erfolgt im Engeren Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates nach Artikel 142 ff EPÜ.

Sie gibt die grundlegenden Parameter zur Höhe und Verteilung der Verlängerungsgebühren vor. Diese sind für DE (BMJV) von erheblicher Bedeutung, da diese Einnahmen bisher jährlich rund 140 Mio. € betragen, das ist ein Drittel aller daraus jährlich erzielten Einnahmen. Entsprechend sensibel sind die Debatten im Engeren

Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates. DE konnte aber immerhin einen Grundlagenbeschluss zur Einnahmensicherung der MS im Rat erwirken.

II. Konzeption der Projektgruppe

1. Allgemein

Arbeitsauftrag für die Projektgruppe: Hausverfügung Nr. 05/14 zum Geschäftsverteilungsplan vom 26. März 2014

Mit der Einrichtung der Projektgruppe zeigt die Hausleitung, dass sie der Umsetzung der Europäischen Patentreform einen hohen Stellenwert beimisst und dazu eine Gemeinschaftsleistung der hierbei involvierten Referate des Hauses erwartet.

Deutschland ist das größte Patentland Europas und hat daher auch das größte Interesse daran, dass die Umsetzung des Übereinkommens mit Nachdruck vorangetrieben wird. Daher ist das BMJV in der Pflicht, die notwendigen Kapazitäten freizustellen, um die Umsetzung der Reform des europäischen Patentsystems in DE selbst erfolgreich abzuschließen und die anderen MS mit geringeren Verwaltungskapazitäten bei deren Implementierungsprozess zu unterstützen.

Herr Karcher wird der Hausleitung regelmäßig über die Fortschritte der Arbeiten unterrichten und dabei die Beiträge der jeweils Beteiligten entsprechend würdigen, denn die Mitarbeit in der Projektgruppe bedeutet zusätzliche Arbeit aber auch zusätzliche „Visibilität“ bei der Hausleitung.

2. Konkrete Arbeitsweise

Es handelt sich um eine gemeinsam zu bewältigende Aufgabe und geht daher über eine klassische Beteiligung deutlich hinaus:

Die einzelnen Arbeitseinheiten des Hauses sollen die Aufgaben und die Erarbeitung von Beiträgen eigenständig wahrnehmen, indem sie eigenverantwortlich einrückungsfähige Beiträge erarbeiten und die Projektgruppe in Teilbereichen auch in internationalen Arbeitsgruppen eigenständig vertreten.

Um die Arbeitseinheiten entsprechend in die Konzeption der Projektgruppe einzubinden, ist das Verständnis für den Gesamtkontext unabdingbare Voraussetzung, um problematische Fragestellungen zu erkennen und Lösungen in Teilbereichen zu erarbeiten, die sich in den Gesamtkontext fügen. Das Verständnis für den Gesamt-

kontext ist insbesondere auch notwendig, weil es zahlreiche Überschneidungen bzw. Berührungspunkte und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Aufgabebereichen und Arbeitsforen gibt oder noch geben wird. (So haben z. B. die Gerichtskosten und Gerichtsgebühren unmittelbaren Einfluss auf die Finanzierung und den Haushalt des Gerichts und es müssen internationale Zuständigkeiten (Brüssel I VO) und nationales Recht (z.B. bei der Vollstreckung nach Artikel 82 ÜEP oder die Verfahrensordnung zum EPG in dem geplanten Begleitgesetz) widerspruchsfrei zusammengefügt werden.

Eine klassische Beteiligung zu Einzelfragen wird daher dem Arbeitsauftrag für die Projektgruppe nicht gerecht. Die Mitarbeit in der Projektgruppe muss deutlich darüber hinausgehen, da es nicht möglich ist, dass die Vielzahl der Aufgaben in den zahlreichen Foren durch eine nur punktuelle Beteiligung unserer Fachreferate in Einzelfragen ohne Kenntnis der Gesamtkonzeption zielgenau bewältigt werden kann.

Dies gilt auch deshalb, weil die knappe Personalausstattung von III B 4 für die Projektgruppe zwingend die intensive Einbindung der betroffenen Referate erfordert: Referat III B 4 stellt nur den Leiter und trägt mit 2 halben Referentenstellen zur Arbeit der Projektgruppe bei. Weitere Freistellungen wurden nicht bewilligt.

Die Aufgabe „Schaffung der ersten europäischen Zivilgerichtsbarkeit“ kann von der Projektgruppe nur bewältigt werden, wenn im Einzelfall die Mitarbeit der Fachreferate auch neben dem bisherigen im Geschäftsverteilungsplan geregelten Kernbereich der eigenen Zuständigkeit liegt und erfolgt, insbesondere wenn Vorgaben der internationalen Foren umzusetzen sind. So befasst sich z. B. die AG Einrichtungen auch mit Fragen des von den MS zu stellenden Unterstützungspersonals, während sich die AG Personal auch mit der Konzeption von Fortbildungsveranstaltungen befasst. Da das EPG neu und formal noch nicht existent ist, gibt es bisher noch keine ausdrücklichen Zuständigkeiten, wie sich insbesondere auch bei der Finanzierung des internationalen Gerichts, beim Gehalts- und Pensionsregime und bei der Richterfortbildung zeigt.

Hier ist Flexibilität gefragt. Es handelt sich um ein „work in progress“, weswegen auch im Vorhinein keine abschließende Festlegung der Arbeitsbeteiligungen möglich ist. Trotzdem wird die Projektleitung versuchen, die Beiträge der PG-Mitglieder möglichst konkret zu beschreiben. Die jetzige Aufgabenverteilung ist daher eher als „snapshot“ zu verstehen.

Für die Arbeit in der Projektgruppe ergibt sich daher zusammenfassend: Die Arbeiten finden im festen Rahmann der Projektgruppe statt, es finden keine Parallelarbeiten oder punktuelle Einzelbefassungen statt und es gibt regelmäßige gemeinsame Besprechungen, um gegenseitig über den Fortschritt der Arbeiten zu informieren und Aufgaben zu justieren. Es ist dabei an ein Jour Fixe alle 14 Tage gedacht, zu dem die Anwesenheit aller namentlich benannten PG – Mitglieder (oder wenn ausnahmsweise nicht anders machbar einer Vertretung) erforderlich ist und dessen Länge sich nach dem Bedarf richtet.

Herr Karcher dankt an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen namentlich, die bereits die Betreuung von Arbeitsgruppen oder Teams im Rahmen der Arbeitsgruppe Recht übernommen haben.

III. Die einzelnen Arbeitsbereiche

1. Vorbereitender Ausschuss der Mitgliedstaaten (Vertretung DE: Herr UAL III B Dr. Ernst + für III B 4 Herr Karcher)

Dieser Ausschuss tagt alle 2 Monate. Zu einzelnen Sitzungen können Spezialisten beigeladen werden, natürlich auch aus der Projektgruppe.

Dieser Ausschuss wird von 5 international zusammengesetzten Arbeitsgruppen unterstützt, in denen jeweils auch maßgeblich Mitarbeiter des BMJV mitarbeiten:

2. Arbeitsgruppen
 2. a) Arbeitsgruppe Recht (Vorsitz DE - Herr Karcher)

Diese Arbeitsgruppe hat wegen des Umfangs der Aufgaben 7 Unterarbeitsgruppen gebildet

Team 1: Prozessordnung (Verfahrensordnung):
Leitung III B 4 - Karcher und Mitglied III B 4 - Herr Schacht

Team 2: Kanzleiservice und Kanzleibestimmungen (Geschäftsordnung)
Dieses Team hat sich noch nicht richtig gebildet und sollte aus 5 bis 6 Kollegen bestehen, um arbeitsfähig zu sein.

Team 3: Prozesskostenhilfe:
Leitung III B 4 - Karcher und Mitglied III B 4 - Herr Schacht

Die bisherigen Arbeiten wurden von Referat R A 2 - Herrn Baack gestemmt. Der erste Textentwurf ist bereits fertiggestellt. Es muss vielleicht noch eine Begründung nachgereicht werden. Heute ist das Referat durch Herrn RL Meyer-Seitz vertreten.

Team 4: Gerichtsgebühren

Dieses Team stellt auch die Verbindung zwischen der AG Recht und der AG Finanzen dar. PG ist vertreten durch III B 4 - Herrn Schacht.

Team 5: Geschäftsordnungen der Ausschüsse, insbesondere

- ♦ der Gerichte (Annahme von Anträgen usw.)
- ♦ für den Verwaltungsrat
- ♦ für den Finanzausschuss
- ♦ für den Beratenden Ausschuss (der die Richter einstellt)

Team 6: Mediation und Schiedsgerichtordnung:

Vertreter ist Herr Klippstein (I A 4), der heute von Frau Kohake vertreten wird. Das Schiedsgericht soll seinen Sitz in Lissabon und in Ljubljana haben.

Team 7: Vertretungszertifikat für Patentanwälte

Vertreterin ist Frau Berner – (III B 4). Die Patentanwälte benötigen für die Zulassung vor dem EPG ein besonderes Zertifikat.

2. b) Arbeitsgruppe IT: Vorsitz UK – Feinson)

DE ist vertreten durch Referat Z B 6 – Herrn Pollert, der auch festes Mitglied der der Projektgruppe sein wird.

Er berichtet kurz über den Stand der Arbeiten berichtet:

Im Mai/Juni 2013 wurde eine Roadmap erstellt. Inzwischen wurde von den ursprünglichen Planungen, ein ausgefeiltes System mit Anfangsinvestitionen in Höhe von ca. 20 Mio € in Auftrag zu geben, Abstand genommen zu Gunsten eines sehr viel einfacheren Systems, das flexibel und ausbaufähig ist und für die ersten 2 bis 3 Jahre im Einsatz sein soll. Danach soll auf ein komplexeres System umgestiegen werden, das stark anwenderorientiert ist. Es solches System kann zur Zeit mangels Anwendern noch nicht beauftragt werden.

Das jetzt ins Auge gefasste System wird ca. 2 Mio. € an Anfangsinvestitionen erfordern und dann jährlich weitere 1,6 Mio. € für den laufenden Betrieb. Angedacht ist

ein Cloud-System mit einem geleasteten Zentralrechner, der auf dem Gebiet der EU steht. Auch ansonsten wird auf die Datensicherheit geachtet werden.

Die Umsetzungsplanungen sind sehr ehrgeizig: Im Februar lag bereits ein Grobkonzept vor, das jetzt spezifiziert werden soll, so dass noch Ende 2014 eine europaweite Ausschreibung erfolgen und auch das anschließende Vergabeverfahren abgeschlossen werden kann. Im Jahr 2015 soll das System dann entwickelt und erprobt werden, um Ende 2015 in Betrieb zu gehen.

Inzwischen hat es aber bereits erhebliche Verzögerungen gegeben, da auch für die Ausschreibung selbst Gelder bereitgestellt werden müssen, und dann bei der Auftragsvergabe in besonderem Maße. Daher hat sich der Vorsitz im Januar 2014 an D und F mit der Bitte um finanzielle Unterstützung schon für das Jahr 2014 gewandt. Deutschland hat dies bereits zugesagt, die Antwort von Frankreich steht noch aus. Die Ausschreibung würde daher bereits jetzt mit 4 Monaten Verspätung erfolgen.

In der Arbeitsgruppe selbst wird zur Zeit über eine Erweiterung des Arbeitsauftrags diskutiert.

2 c) AG Finanzen: Vorsitz F – Maganat

Es besteht ein besonderer Sachbezug zu Referat Z B 1, das heute nicht vertreten ist. Herr Weidlich hat sich bereits in die spezifischen UPC-Haushaltsprobleme eingearbeitet. Erforderlich erscheint eine Betreuung dieser Arbeitsgruppe durch Z B 1.

Vordringliche Aufgaben der Arbeitsgruppe und damit auch Aufgabenschwerpunkte des Vertreters in der Projektgruppe sind:

- Aufstellung des Haushalts des EPG
- Festlegung des Beitragsschlüssels für die MS
- Ausgabenschätzung
- Vorschläge zur Höhe der Gerichtsgebühren zur Sicherstellung der Eigenfinanzierung des Gerichts
- Abgrenzung der Finanzierungszuständigkeiten zwischen EPG und MS

Diese einzelnen Aufgabenfelder haben starke gegenseitige Wechselwirkungen und sollten deshalb von einer Hand bearbeitet werden. So soll sich die Höhe der Gebühren an den Ausgabenschätzungen orientieren, um dem Gericht einen ausgeglichenen Haushalt zu ermöglichen. Ebenso haben der zu bestimmende Beitragsschlüssel und seine Berechnung unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt des EPG und des BMJV.

2. d) AG Einrichtungen: Vorsitz LUX - Frau Anne Goedert

Das BMJ ist durch Referat Z A 6 - Frau Frey-Simon vertreten, die verantwortlich auch die Ausstattung der Zentralkammer in München begleitet.

Frau Frey-Simon berichtet über den Sachstand:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle Papiere dieser Gruppe nur Empfehlungen und keine festen Vorgaben für die Einrichtung der Kammern enthalten, um deren Einrichtung nicht unnötig zu erschweren. Nur die im Übereinkommen festgelegten Mindeststandards sind einzuhalten. Alles, was darüber hinausgeht, hat nur Empfehlungscharakter, damit den räumlichen Gegebenheiten vor Ort jeweils Rechnung getragen werden kann. Wenn sich vor Ort bestimmte Empfehlungen nicht umsetzen lassen, erhalten die damit befassten Planer dadurch die Möglichkeit, andere Lösungen zu finden. So gibt es z. B. Empfehlungen für den Eingangsbereich der Kammern, die sich in München nicht umsetzen lassen. Ferner wird ein Wartebereich empfohlen, der in München wie beim Bundespatentgericht auf den Fluren ausgewiesen werden muss, weil dafür kein eigener Raum zur Verfügung gestellt werden kann.

Für die Zentralkammer in München konnten bereits geeignete Räume gefunden werden, und zwar in einem Gebäude in der Cincinnati-Straße 64. Dieses Gebäude ist komplett durch das Deutsche Patent- und Markenamt angemietet und beherbergt auch das Bundespatentgericht. Dort stehen im Bereich des Bundespatentgerichts ausreichend Räume für die Zentralkammer zur Verfügung, einschließlich eines Gerichtssaales.

Vorteile: Es werden keine Mieten fällig. Ferner entfällt zunächst eine Beteiligung der BIMA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) und die Anwendung der Vorschriften der RBBau (Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes). Beides würde zur Zeit auch eine unüberwindbare Hürde darstellen, da dort allen Tätigkeiten und Planungen genau Bedarfsberechnungen zugrundezulegen sind, die zur Zeit nicht durchgeführt werden könnten.

Die Wahl der Räumlichkeiten fand keine einhellige Zustimmung, da etliche Beteiligte sich eine innenstadtnahe repräsentative Unterbringung gewünscht hatten und außerdem eine Zusammenlegung mit der in München anzusiedelnden Lokalkammer präferierten. Diesen Wünschen könnte nach einer Anfangszeit in der Cincinnati-Straße immer noch Folge geleistet werden. Diese ist aber die erste Wahl für die Anfangsphase der Arbeitsaufnahme der Zentralkammer.

Die Räume wurden bereits besichtigt. Sie müssen vor der Arbeitsaufnahme des Gerichts entsprechend umgebaut werden, auch der zugehörige Gerichtssaal. Diese Umbauarbeiten haben in Zusammenarbeit mit der dafür zuständigen BIMA zu erfolgen. Ein wesentlicher Aspekt der Umbauarbeiten ist die Ausstattung mit IT, die zu installieren ist.

Problem: Hier ergibt sich eine sehr enge Berührung mit der AG IT, da mit den Umbaumaßnahmen erst begonnen werden kann, wenn die AG IT sich für ein bestimmtes Betriebssystem entschieden hat, zu dem die Einzelplatzausstattung und die des Gerichtssaals kompatibel sein muss. In diesem Bereich müssen auch die Zuständigkeiten noch geklärt werden, insbesondere auch was die Ausstattung mit Hardware anbetrifft, die über die Einzelplatzausstattung hinausgeht.

Die Vertreter der AG IT und der AG Einrichtung in der Projektgruppe werden sich dazu austauschen, auch um den vorhandenen Klärungsbedarf zu verifizieren und Fragen zu konkretisieren.

2. e) **AG Personal:** Vorsitz HU - Varhelyi

Deutschland ist vertreten durch Referat III B 4 – Herrn Dr. Walz.

Die AG ist für die Qualifikation der Richter zuständig, die erhebliche Bedeutung für die Akzeptanz des Gerichtes durch die Nutzer haben wird.

Herr Dr. Walz berichtet:

40 % der auf europäischer Ebene gemeldeten Patente sind deutsche. Auch die Umsetzung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit ist daher vor allem in deutschem Interesse. Sowohl im Übereinkommen als auch in den beiden EU-VOs finden sich daher zahlreiche Elemente aus dem deutschen Patent(gerichts)system entweder als verpflichtende oder zumindest als optionale Vorschriften wieder. Daher treibt Deutschland mittels der intensiven Mitarbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen die Umsetzung der EPG voran, da es an dieser Umsetzung ein besonders großes Interesse hat.

Zu den einzelnen Aufgaben:



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

b) Richterschulung:

Es hat bereits eine Richterschulung im BMJV stattgefunden, in der vor allem ausländische Richter ermutigt werden sollten, sich für eine Tätigkeit am EPG zu interessieren. Das war, wenn auch unter zahlenmäßig geringer Beteiligung, inhaltlich erfolgreich.

Neben der Personalauswahl soll die AG Personal ein Schulungskonzept für die Fortbildung der potenziellen Richter der Kategorie „geeignet nach Schulung“ entwickeln und den entsprechenden Bedarf feststellen. DE sollte sich an der Konzeption und der Durchführung der Schulungen u. a. durch Bereitstellung von qualifiziertem Schulungspersonal aktiv beteiligen.

Ungarn hat bereits ein Schulungszentrum in Budapest eingerichtet.

Ein Termin für eine weitere Richterschulung in Deutschland steht noch nicht fest.

Alle in der Sitzung vertretenen Referate werden von Herrn Karcher gebeten, soweit dies noch nicht geschehen ist, jetzt möglichst zeitnah feste Vertreter für die Projektgruppe zu benennen, damit diese auch im zugehörigen Geschäftsverteilungsplan entsprechend ausgewiesen werden können.

2. f) Weitere Einzelfragen:

a) Finanzordnung und internationale Rechnungslegungsgrundsätze

Referat IV A 2 – Herr Ziegler – hat bereits den Entwurf einer Finanzordnung erarbeitet, den er vielleicht noch fertigstellen kann, bevor seine Abordnung endet. Das Referat ist heute durch Herrn RL Dr. Heitland vertreten, der entweder selbst in der Projektgruppe mitarbeiten oder einen Nachfolger für Herrn Ziegler benennen wird.

b) Fragen der Zustellung von Entscheidungen des EPG

Hieran arbeitet Referat I A 4 – Herr Klippstein, heute vertreten durch Frau Kohake.

c) Fortbildung der Richter Kandidaten

Hier besteht der sachliche Bezug zu Referat R B 4 – Frau Hilgendorf-Schmidt, heute vertreten durch Frau Hildebrandt.

Zu erarbeiten wäre insbesondere ein Konzept für Fortbildungsveranstaltungen der Europäischen Patentakademie (EPA-Einrichtung). Referat R B 4 hatte sich bereits mit der Erarbeitung eines entsprechenden Schulungskonzept befasst und an einer EPA-Veranstaltung teilgenommen.

Ferner wären eigene Veranstaltungen der BMJV zu organisieren und durchzuführen. So soll das im November 2013 durchgeführte Pilotprojekt 2014 eine Neuauflage erfahren. Mittel dafür sind bereits im Haushalt beantragt und eingestellt.

Eine weitere Aufgabe wäre die Vermittlung von Gerichtspraktika an dt. Patentgerichten. Diese haben ihre Unterstützung und Bereitschaft dazu bereits signalisiert und das Interesse an diesen Praktika seitens ausländischer Richter ist nach den bisherigen Erfahrungen ebenfalls vorhanden.

d) Gerichts- und Pensionsregime

Hier ist die Betreuung durch ein noch zu benennendes PG-Mitglied erforderlich. Es besteht ein sachlicher Bezug insbesondere zu Referat Z B 6 – Frau Schewior.

Frau Frey-Simon wird entsprechend bei ihrer Mitreferatsleiterin werben.

Zu erarbeiten wäre ein entsprechende Regime unter Einbeziehung der Erfahrungen und Ressourcen der durch die OECD koordinierten internationalen Einrichtungen und des „International Service for Remuneration and Pensions“.

3. Engerer Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates

Dort ist DE durch Herrn UAL III B und Herrn Karcher vertreten.

Der Engere Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates arbeitet an der Durchführung der EU-Patentverordnungen beim EPA. Die Betreuung erfolgt durch IIIB4 – Herr Karcher, Frau Berner.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, dazu eine Durchführungsordnung zu beschließen, die z. Zt. in dritter Lesung behandelt wird.

Darin sollen die Verwaltungsstrukturen für die dem EPA zusätzlich übertragenen Aufgaben geschaffen werden.

Zu den weiteren Aufgaben gehört die Erarbeitung

- ♦ eines finanziellen Kompensationsregimes für Anmelder, die ihre Anmeldung in einer Nicht-EPA-Sprache einreichen (d. h. nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch). Diese Aufgabe ergibt sich aus der Sprachen-VO 1260/2012,
- ♦ Festlegung der Höhe der Verlängerungsgebühren
- ♦ Festlegung des Verteilungsschlüssle für die Einnahmen aus den Verlängerungsgebühren

Hier ist wiederum die Mitarbeit von Referat Z B 1 erforderlich in Zusammenarbeit mit der AG Finanzen.

IV. Aufgaben auf rein nationaler Ebene

1. Das Ratifizierungsgesetz (Betreuung durch III B4 - Herr Schacht)

Hinsichtlich der im Übereinkommen enthaltenen Übertragung von Hoheitsrechten und seiner Satzungsermächtigung wird ein Beitrag von Referat IV A 2 erforderlich. Dr. Heitland sichert dies zu.

2. Begleitgesetz mit Folgeänderungen

Die patenrechtlichen Folgeregelungen werden von Referat III B 4 – Herr Schacht erarbeitet. Der im Begleitgesetz ebenfalls zu verankernde „Teilzeitrichterstatus“ fällt in den Bereich von R B 4 – Frau Hilgendorf-Schmidt und bereitet noch Probleme. Es wird gebeten, dass Referat R B 4 direkt mit dem BMI hinsichtlich gegebenenfalls notwendiger Gesetzesänderungen in diesem Punkt Kontakt aufnimmt und eine entsprechende Formulierung erarbeitet.

3. Haushalt

Diese Arbeiten wird Referat Z B 1 übernehmen.

4. Aufbau der Zentralkammer in München

Sie wird von Referat Z A 6 – Frau Frey-Simon betreut. Am 6. Mai – morgen – wird dazu ebenfalls im BMJV das Auftaktgespräch mit den Vertretern der für den Aufbau der Lokalkammern zuständigen Länder stattfinden.

Die Finanzierung der Kammer wird von Referat Z B 1 betreut.

V. Aufgaben auf EU- Ebene

1. Ergänzung der Brüssel-I-VO 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit

Sachstand: Ein Vorschlag liegt bereits vor und steht vor der Verabschiedung in 1. Lesung im Rat

Federführend betreut wurde die Erarbeitung des Vorschlags durch Referat I A 5 unter maßgeblicher Beteiligung von Referat I A 4 (Herrn Klippstein) und Referat III B 4 (Herrn Karcher).

2. Ferner ist die Beachtung des unionsrechtlichen Acquis (Acquis Communautaire) im Verfahren vor dem EPG (Internationales Prozessrecht) in den deutschen Regelungen ZustellungsVO und Beweisaufnahme-VO sicherzustellen. Diese Aufgabe wird betreut durch Referat I A 4 – Herr Klippstein.

VI. Zeitplan

1. Europäische Gremien:

a) Vorbereitender Ausschuss des MS:

Die verbindliche Sprachregelung für das Inkrafttreten ist „nicht vor Ende 2015“.

Stand: Österreich und Malta haben ratifiziert, Frankreich das parlamentarische Verfahren abgeschlossen und GB, Schweden, Dänemark und Belgien das parlamentarische Verfahren bereits eröffnet.

b) Engerer Ausschuss des Verwaltungsrates der EPO:

orientiert sich an den Zeitvorgaben im Vorbereitenden Ausschuss der MS

2. National:

Gesetzentwurf mit Entwurf des Begleitgesetzes wird nach der Sommerpause vorgelegt.

Das Gesetzgebungsverfahren soll Ende 2014/Anfang 2015 abgeschlossen sein.

3. Projektgruppe

Die nächste Sitzung soll als Jour Fixe im 14tägigen Rhythmus stattfinden, und zwar beginnend mit

Mittwoch, dem 21. Mai 2014, um 11.00 Uhr im Saal Paulskirche (3.117/3.122)

Ende der Sitzung: 13.15 Uhr

Dorothea Ellrott

Anlage

Aktenzeichen:

Teilnehmerliste

Betr.: Auftaktsetzung der Projektgruppe EU-Patent
am 5. Mai 2014 um 11:00 Uhr

Lfd. Nr.	Name, Amtsbezeichnung	Organisationseinheit / Ressort	Unterschrift
1	Frey-Simon, Sylvia	RLn ZA 6	
2	Klippstein, Thomas <i>Schindler (s. 7)</i>	IA 4	
3	Hildebrandt, Wiebke	RB 4	
4	Pollert, Marc	ZB 6	
5	<i>Heikend, Horst</i>	IV R2	
6	Böck, Heike	IV A2	
7	Kohake, Rarbel	IA 4	
8	<i>Ellrott, Dorothea</i>	II B4	
9	Frey-Simon, Sylvia	2 A6	
10	MEYER-SEITZ	RA 2	
11	MEYER-SEITZ	RA 2	
12	<i>Schindler</i>	II B4	
13	Walz	III B4	
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

